



Dr. med. dent.

K. Tilo Bartels

Zahnarzt, Oralchirurg.

Tätigkeitsschwerpunkt

Implantologie

Vizepräsident IAPI

Theatinerstraße 47

80333 München

Fon: 089/ 2 99 99 1

Fax: 089/2103 1116

praxis@dr-bartels.de

www.dr-bartels.de

Dr. med. dent. Tilo Bartels, Theatinerstr.47, 80333 München

wie Sie eventuell der Presse entnommen haben, wurde die neue **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** nach mehrjähriger Diskussion vom Bundeskabinett verabschiedet.

Die derzeit noch gültige Gebührenordnung wurde letztmalig **1988** überarbeitet und blieb seitdem **unverändert**. Das bedeutet, dass **seit 23 Jahren** die Gebührenordnung für die privat Zahnärztliche Behandlung um **0%** an die erheblich gestiegenen Kosten (Personal, Geräte, Instrumente, Material, Fortbildung für Team und Zahnarzt, Miete, Energie, etc.) angepasst wurde.

Die Gestaltung der neuen Gebührenordnung erfolgte unter wesentlicher Beteiligung des **Verbandes der privaten Krankenversicherungen** sowie der Vertreter der **Beihilfestellen**.

Die Vorschläge der **Bundeszahnärztekammer** die Gebührenordnung entsprechend des aktuellen Standes der modernen Zahnheilkunde und der Zahnärztlichen Wissenschaft, aber auch der betriebswirtschaftlichen Grundlagen von Zahnmedizinischer Qualität weiterzuentwickeln, wurden unter dem Aspekt der Kostendämpfung weitestgehend abgelehnt.

Hierbei ist es für das Verständnis wichtig zu wissen, dass die Zahnärzteschaft kein den Gesetzgeber bindendes Mitspracherecht bei der Gestaltung der für Ihre Tätigkeit entscheidenden Gebührenordnung hat, weder im Hinblick auf die Inhalte der Gebührenpositionen, also die Leistungsbeschreibung, noch im Hinblick auf das Honorar für diese vom Gesetzgeber definierten Leistungen.

Im übertragenen Sinne heißt dies, der Gesetzgeber geht in ein Restaurant, nimmt ein leeres Blatt Papier, schreibt darauf welches Gericht er zu essen wünscht, welche Zutaten in definierter Güte enthalten und wie zubereitet sein sollen, und was er dafür zahlen wird.

Für den Gesetzgeber, der im Rahmen der Beihilfe direkt einen Teil der



Krankheitskosten seiner Beamten bezahlt, ist dies ein exzellenter Gestaltungsrahmen, intensiv beraten und inhaltlich unterstützt durch die Abgesandten der privaten Krankenversicherungen.

Im Gegenzug verhindert der Gesetzgeber den freien Wettbewerb unter den privaten Krankenversicherungen jenseits der Neuabschlüsse von Einsteigern. Oder können Sie bei Unzufriedenheit mit der Leistung oder bei massiven Beitragserhöhungen genauso einfach Ihre private Krankenversicherung wechseln, wie sie jederzeit beispielsweise Ihre Kraftfahrzeugversicherung wechseln können? Nein, sie bekommen nicht einmal die Altersrückstellungen persönlich ausgewiesen und bei einem Wechsel übertragen, sofern Ihr Vertrag vor 2009 abgeschlossen wurde.

Leider hat die neue Gebührenordnung auch Auswirkungen auf Sie als Kunden der privaten Krankenversicherungen, da Sie nun zusätzlich zu den erheblichen jährlichen Beitragserhöhungen auch noch **die Folgen der indirekten Leistungskürzungen durch die neuen Abrechnungsmodalitäten der GOZ 2012 zu tragen haben.**

Nach der Zustimmung des Bundesrates ist geplant, dass die neue Gebührenordnung ab dem 01.01.2012 Gültigkeit besitzt.

Sollte Ihnen noch eine Leistungszusage Ihrer Versicherung auf Basis der jetzigen Gebührenordnung vorliegen, bleibt diese gemäß derzeit vorliegender Übergangsregelung nur gültig, wenn die Behandlung bis zum 31.12.2011 begonnen wurde. Ist dies nicht der Fall, muss für Ihre Behandlung ab dem 01.01.2012 ein neuer Heil- und Kostenplan gemäß der neuen Gebührenordnung eingereicht und genehmigt werden.

Gerne beraten wir Sie, wie sich dies auf Ihre Behandlungsplanung auswirken wird.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Dr. Tilo Bartels